

## ▶▶▶ Beratung à la carte

Wie die Erfahrungen in der Branche und in der Vergangenheit zeigen, sind immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen. Aus diesem Grund setzen wir auch in diesem Jahr unsere Ratgeberseite für Sie fort.

Dazu stehen uns erneut das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden sowie die Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis Rede und Antwort.

Gern greifen wir auch Ihre Fragen oder Wünsche zu Themen auf. Anregungen nehmen wir (die Redaktion) hierzu gern entgegen.

### ▶ Umsatzsteuersätze Neue Entwicklungen beim Außer-Haus-Geschäft!

#### 1. Außer-Haus-Geschäft – 7 oder 19 %?

Wir hatten bereits zu Anfang des Jahres darauf hingewiesen: der deutsche Bundesfinanzhof hatte dem Europäische Gerichtshof einige Fälle zur Beurteilung vorgelegt. Und am 10.03.2011 hat dieser dann auch endlich entschieden. Im Anschluss daran hat wiederum der Bundesfinanzhof seine offenen Verfahren erledigt. Aus dieser Kaskade von Urteilen gehen bedeutende Rechtsgrundsätze hervor, die eine erhebliche Auswirkung (auch rückwirkend!) für die Praxis haben können. Diese Grundsätze haben wir hier für Sie einmal zusammen gestellt:

##### 1.1. Imbissumsätze: 7 %

Der Europäische Gerichtshof beurteilt den Verkauf von „Standardzubereitungen“ stets als Warenlieferung. Es handelt sich also um umsatzsteuergünstige Speisenerlieferungen zu 7 %. Solche „Standardzubereitungen“ sind beispielsweise Bratwürste in allen Varianten, Pommes Frites, Pizzateile, Steaks, Bauchfleisch, Spieße, Bauchrippe.

Für die steuerliche Beurteilung solcher Umsätze spielt es keine Rolle, ob „behelfsmäßige Vorrichtungen“ zum Verzehr an Ort und Stelle vorhanden sind. Und weiter: „Ob die Kunden die genannten behelfsmäßigen Vorrichtungen benutzen, ist ohne Bedeutung.“ In einem Fall, den der Bundesfinanzhof zu entscheiden hatte, war an der Theke eines Imbisswagens ein umlaufendes Brett befestigt. Dort war außerdem eine ausklappbare Theke mit Überdachung vorhanden, an der die Kunden stehend, aber regengeschützt ihre Bratwurst verzehren konnten. Eine solche Vorrichtung wird als behelfsmäßig angesehen und führt zur 7 %igen Lieferung. Ebenfalls bedeutungslos ist **Mobiliar, das ein Dritter bereitstellt**, also zum Beispiel die Tische oder Sitzgelegenheiten eines benachbarten Bierstandes, die von den Imbiss-Kunden mitbenutzt werden dürfen. Dasselbe gilt für Mobiliar, das vom Vermieter/Verpächter eines Standes zur Verfügung gestellt wird. In einem Urteilsfall handelte es sich um Stehtische und Bierzeltgarnituren, die in einem Fußballstadion aufgestellt waren.

##### 1.2. Imbissumsätze: 19 %

Anders ist der Fall zu sehen, wenn der Imbissbetreiber **selbst nicht behelfsmäßige** Sitzgelegenheiten schafft. In einem weiteren Urteilsfall des Bundesfinanzhofes hatte der Imbissbetreiber eine „Bierzeltgarnitur, die aus einem Tisch und zwei Bänken“ (ohne Überdachung!) bestand, aufgestellt. In diesem Fall bewirkt er keine begünstigte Warenlieferung, sondern eine Dienstleistung. Und diese Dienstleistung unterliegt als

Restaurationsumsatz der regulären **19 %igen Umsatzsteuer!**

#### 2. Partyservice: 19 %

Für Leistungen eines Partyservice hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass „die Tätigkeit eines Partyservice außer in den Fällen, in denen dieser lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement liefert oder in denen weitere, besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes ist, eine Dienstleistung darstellt.“ Welche Leistungen als solche „zusätzlichen Dienstleistungselemente“ anzusehen sind, wird leider nicht genau erklärt. Speisen, die ein Partyservice liefert, seien (im Gegensatz zu solchen, die man an Imbissständen erhält), „im Allgemeinen nicht das Ergebnis einer bloßen Standardzubereitung“, sondern erforderten „mehr Arbeit und Sachverstand“ und wiesen deshalb auch „einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil“ auf. Oftmals werde „dem Kunden nicht nur die Möglichkeit geboten, sein Menü zusammenzustellen, sondern sogar, Speisen nach seinen Wünschen zubereiten zu lassen.“ Außerdem sei es für den Kunden ein wesentliches Merkmal dieser Dienstleistung, „dass die Speisen genau zu dem von ihm festgelegten Zeitpunkt geliefert werden. Des Weiteren können die Leistungen eines Partyservice **dem Verzehr dienliche Elemente**, wie die Bereitstellung von Geschirr, Besteck oder sogar Mobiliar, umfassen. Diese Elemente verlangen zudem im Unterschied zur bloßen Bereitstellung einer behelfsmäßigen Infrastruktur im Fall von Imbissständen, Imbisswagen oder Kinos einen gewissen **persönlichen Einsatz**, um das gestellte Material herbeizuschaffen, zurückzunehmen und gegebenenfalls zu reinigen.“ Für den klassischen Partyservice bedeutet das generell: 19 % Umsatzsteuer.

#### 3. Schulspeisung/Altenheim-Verpflegung etc.:?

Die Abgrenzung zum Partyservice bleibt trotz der neuen Rechtsprechung sehr schwierig. Dass in diesen Fällen aber oftmals lediglich eine (umsatzsteuergünstige) Standardzubereitung erfolgt, lässt sich schon am Preis (im Vergleich zum Imbissbetrieb) ablesen. Es ist allerdings zu befürchten, dass die Finanzverwaltung in diesen Fällen zusätzliche Dienstleistungselemente wie das Aufwärmen und Verteilen von Speisen im jeweiligen Objekt durch den Lieferanten zukünftig noch schwerer gewichten wird.

#### 4. Rückwirkende Auswirkungen möglich!!!

Imbissunternehmer oder andere Betriebe mit Außer-Haus-Geschäft, die in der Vergangen-

heit Restaurationsumsätze versteuert haben, obwohl sie nur **behelfsmäßige** oder **keine eigenen Verzehreinrichtungen** zur Verfügung stellen, können unter Umständen eine **Umsatzsteuer-Rückerstattung** für die vergangenen Jahre (bis 2006 und evtl. noch früher) bei ihrem Finanzamt erreichen! Dazu sollten Sie **Änderungsanträge noch vor Jahresende! beim Finanzamt stellen**. Sollten Sie sich nicht sicher sein, helfen wir Ihnen im Rahmen der kostenlosen Erstberatung für DEHOGA-Mitglieder natürlich gerne weiter.

#### 7 % Umsatzsteuer für das Hotel-Frühstück?

Beim Bundesfinanzhof ist inzwischen unsere Revision gegen das Urteil des Sächsischen Finanzgerichts in dieser Frage anhängig. Die bundesweite Bedeutung, die auch die Finanzverwaltung diesem Verfahren beimisst, lässt sich schon daran ablesen, dass der Bundesfinanzminister dem Verfahren beigetreten ist. Wir werden berichten!

Weitere Einzelheiten und Antworten auf die vielen Praxisfragen zur Abgrenzung von Speisenerlieferung und Restaurationsdienstleistung erfahren Sie auch auf unseren regelmäßigen DEHOGA-Sachsen-Seminarveranstaltungen!

Michael Eichhorn



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in Steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.